

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
BEHÖRDENBETEILIGUNG (10.02.2021 bis 22.03.2021)	
<p>1. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart vom 11.02.2021</p>	
<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 22 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Ein Gutachten bzgl. der Kampfmittelauswertung liegt vom Ingenieurbüro INGENO seit 2008 vor. Im Plangebiet sind verschiedene Brandbomben, Detonationskrater und Blindgängerverdachtspunkte kartiert.</p> <p>In der Begründung zu Kapitel 6 Umweltbericht und Umweltgutachten sind entsprechende Ausführungen bzw. eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens dokumentiert. Diese sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.</p>
<p>2. Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit Industriestraße 5 70565 Stuttgart vom 11.02.2021</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am og. Projekt. Als zivile Luftfahrtbehörde nehmen wir zum Bebauungsplan „Karl-Olga-Park Teilbereich B“ wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Höhen des Bauschutzbereichs und des Anlagenschutzbereichs werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (maximale Gebäudehöhe 20,50 m) übertroffen.</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen und innerhalb dessen Anlagenschutzbereich.</p> <p>Soweit die für das Bebauungsplangebiet geltenden Maximalhöhen (im Bauschutzbereich zwischen 411,00 m ü. NN. und 416,00 m ü. NN., im Anlagenschutzbereich zwischen 423,00 m ü. NN. und 428 m ü. NN.) eingehalten werden, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Bei der Überschreitung dieser Höhenbegrenzung bedarf es der Zustimmung nach § 12 LuftVG durch die Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 18 a LuftVG. Mit der geplanten Gebäudehöhe von 20,50 m ü. Grund werden die Höhenfestsetzungen im Anlagenschutzbereich deutlich überschritten, das Plangebiet befindet sich außerdem direkt in den An- und Abflugflächen des Verkehrsflughafens Friedrichshafen, letztendlich wird eine Zustimmung nach § 12 LuftVG absehbar nicht erteilt werden können. Die Höhenbeschränkung gilt auch für technische Dachaufbauten wie z.B. Kamine, Lüftungen, Antennen etc..</p> <p>Soweit bei der Errichtung von Gebäuden Maschinen, welche in die Höhe regen, eingesetzt werden, sind diese mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen der Luftfahrtbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Das Plangelände befindet sich nicht im Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Friedrichshafen, dennoch ist durch den Luftverkehr mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.</p>	<p>Bei der Überschreitung dieser Höhenbegrenzung bedarf es der Zustimmung nach § 12 LuftVG durch die Luftfahrtbehörde bzw. des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 18 a LuftVG. Im Bau genehmigungsverfahren werden die vorgenannten Behörden entsprechend beteiligt.</p>
<p>3. Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen vom 15.02.2021</p>	
<p>Die Angaben zum Punkt 5.5.3 ÖV-Anbindung sind bei der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 206 Karl-Olga-Park Teilbereich sind nicht aktuell. Die richtige Formulierung - Änderungen wurden mit gelber Farbe markiert - lautet:</p> <p>5.5.3 ÖV-Anbindung Das Plangebiet ist sehr gut an das öffentliche Busverkehrsnetz von Friedrichshafen angebunden. In einem Umkreis von 400 m befinden sich drei Haltestellen. Die Haltestelle „ZF -Forum“ in der Löwentaler Straße wird von der Linie 187 (Stadtbahnhof - Bodensee-Airport Ailingen)....</p>	<p>Der Text in der Begründung wird entsprechend geändert.</p>
<p>4. Landratsamt Bodenseekreis Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen vom 11.03.2021</p>	
<p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regeln-</p>	

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>gen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p><u>Belange des Naturschutzes:</u> Im Hinblick auf nachtaktive Tierarten sollten die Aussagen zur Beleuchtung in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.9.4 auch in die örtlichen Bauvorschriften Nr. 5 (Werbeanlagen) aufgenommen werden. Die Hinweise Nr. 5 zur Vermeidung von Vogelschlag sollen in die planrechtlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> <p>Rechtsgrundlage § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) siehe Text, § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. <u>Belange des Naturschutzes:</u> In der Pflanzliste sollten nur gebietsheimische Arten aufgeführt werden und zur Bepflanzung nur gebietseigene Gehölze (Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“) verwendet werden. Gebietsfremde Gehölze sollten daher aus der Pflanzliste entfernt werden. In der Begründung, S. 12, Nr. 5.6, wird unter anderem die Förderung der biologischen Vielfalt als Planungsziel benannt. Es wird angeregt die Grünflächen außerhalb von Gehölzpflanzungen als extensiv gepflegte Wiesenflächen und nicht als Rasenflächen zu entwickeln und entsprechende Vorgaben in die Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>1. Wir bitten in Hinweis Nr. 3 folgenden Passus zum Grundwasserschutz mit aufzunehmen: „Beim Bau von Tiefgaragen ist der Boden der Tiefgarage wasserundurchlässig auszuführen. Für die wasserdichte Ausführung des Tiefgaragenbodens dürfen nur hierfür zugelassene Bauprodukte verwendet werden.“</p> <p>2. In der Begründung wird unter Nr. 5.5.6 die Regenwasserentsorgung beschrieben. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis („Regenwasserkanal Löwentaler Straße/ZF Gelände“) am 17.05.2013 (Aktenzeichen: 24 – 684.8013.06 Mo) erteilt. Darauf wurde auch im Entwässerungsantrag des Vorhabens hingewiesen.</p>	<p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wird in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</p> <p>Aufgrund der bereits bekannten Hochbauplanung (Wettbewerbssieger und Bauantrag) wurden die Fensterformate auf das Risiko von Vogelschlag überprüft. Eine besondere Gefährdung ist auszuschließen, weshalb es bei den Hinweisen zum Vogelschlag unter Nr. 5 bleibt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich mit hoher Hitzebelastung. Hier ist die Pflanzung heimischer Arten erfahrungsgemäß oft erfolglos verlaufen, so dass für die Innenstadt gemeinsam mit der Abteilung Stadtgrün eine Pflanzliste entwickelt wurde, die sowohl stadtklimafeste Zukunftsarten mit hoher Hitzeverträglichkeit als auch heimische Arten enthält. Diese für die Innenstadt entwickelte Pflanzliste ist im Bebauungsplan enthalten und soll so beibehalten werden. Die Umsetzung der Grünanlagen erfolgt durch die Stadt. Generell legt die Stadt hohen Wert auf die Erhöhung der Artenvielfalt auf Grünflächen. Die Verwendung heimischer Gehölze sowie die Anlage von extensiven Wiesenflächen werden auch im Rahmen unseres Labels „Stadtgrün naturnah“ überall dort umgesetzt, wo es möglich und sinnvoll ist.</p> <p>Der Passus bzgl. der Tiefgaragen wurde in Nr. 3 der Hinweise aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>5. Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 23.03.2021</p>	
<p>1. Belange des Immissionsschutzes – Industrie</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige umweltrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der Firma ZF, u.a. für den Immissionsschutz, sieht es grundsätzlich kritisch, wenn Wohnen in der Nähe eines Industriebetriebs entsteht. Wir gehen davon aus, dass die Firma ZF im Rahmen der Anhörung beteiligt wird und ihre Bedenken vortragen kann.</p> <p>Wir werden bei Vorhaben der ZF sowie bei Beschwerden über Lärm, ausgehend von der ZF, die in der Umgebung geltenden Immissionsrichtwerte an den nach TA Lärm relevanten Immissionsorten zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit bzw der Beschwerde heranziehen.</p> <p>Es ist positiv, dass gemäß beiliegendem Lärmgutachten aktuell keine Immissionsrichtwertüberschreitung zu erwarten ist.</p> <p>2. Belange des Immissionsschutzes - Störfallbetriebe</p> <p>Der Bebauungsplan „Karl-Olga-Park-Teilbereich B“ tangiert nicht den Achtungsabstand des Störfallbetriebs Sauerstoffwerk Friedrichshafen in der Colmanstraße. Daher bestehen seitens des Referates 54.4 keine Bedenken.</p> <p>3. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Bebauungsplan Karl-Olga-Park Teilbereich B teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor: (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/AMpW).</p> <p>Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.</p> <p>Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.</p> <p>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p> <p>So ist unter anderem die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Ver-</p>	<p>Der ZF wurde insbesondere das Schallschutzgutachten zugeschickt. Im Zuge der Offenlage gab es keine Stellungnahme der ZF.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Flächen (HQ 100 und HQ Extrem) nachrichtlich übernommen worden.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans ist bereits derzeit ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden, der Grundlage für die Errichtung des städtischen Hallenbades war.</p>

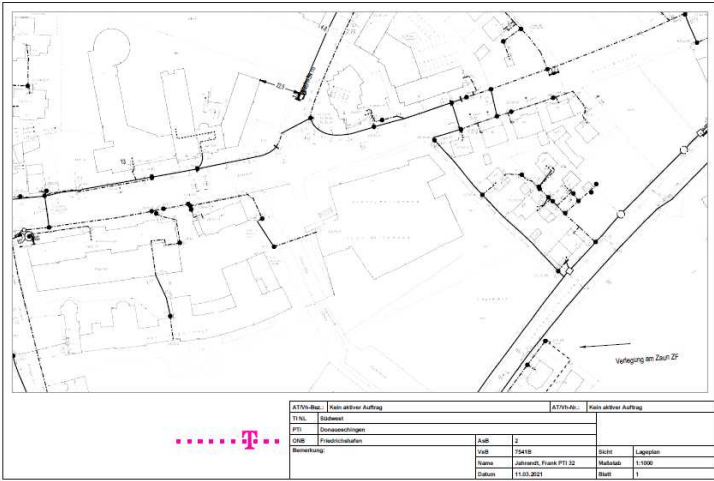
Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>tiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG).</p> <p>Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.</p> <p>Sollte es sich um einen Bebauungsplan handeln, welcher in den Anwendungsbereich des § 78 Abs. 3 WHG fällt, sind außerdem die dort genannten ausdrücklichen Abwägungsbelange (u.a. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger und hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sei angemerkt, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst planen und bauen etc.) ergriffen werden müssen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>D.h. es handelt sich um den Anwendungsbereich des § 78 Abs. 3 WHG und die Abwägungsbelange Vermeidung, nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger und hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben sind bei der Planung berücksichtigt worden.</p> <p>Der Großteil des Bebauungsplans Nr. 206 KOP Teilbereichs B liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des 100-jährigen Hochwassers der Rotach (HQ100-Überflutungsbereich). Im nördlichen Bereich bis ca. 8 m südlich der Ehlersstraße ist gemäß Hochwassergefahrenkarte (LUBW) ein Bereich betroffen, für den Überflutungstiefen von ca. 10 cm im HQ100 und 50 cm im HQExtrem prognostiziert sind. Des Weiteren liegt im Westen des Plangebietes eine HQExtrem Fläche, die eine Überflutungstiefe von bis zu 30 cm erreicht.</p> <p>Überlagert man die HQ100-Flächen mit den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplans (Baugrenze und Flächen für Tiefgaragen) ergeben sich folgende beeinträchtigte Flächen bzw. Volumen:</p> <p>Im Norden des Plangebietes: HQ100: $192,4 \text{ m}^2 \times 0,1 \text{ m} = 19 \text{ m}^3$ Dieses Volumen ist relativ gering und lässt sich durch eine geringfügige Geländemodellierung in den Park integrieren, wodurch keine Ober- und Unterlieger beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bereich der Spiel- und Liegewiese (siehe Freiflächengestaltungsplan) ist ohne die eingefassten Baumstandorte ca. 350 m^2 groß.</p> <p>In diesem gesamten Bereich kann eine Mulde von $19 \text{ m}^3 / 350 \text{ m}^2 = 0,054 \text{ m}$ entspricht 5,4 cm Tiefe hergestellt werden, die das gesamte verdrängte Volumen abdeckt. Alternativ sind auch Maßnahmen direkt an der Rotach möglich.</p> <p>Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) des Neubaus ist so festgesetzt, dass die prognostizierte Einstauhöhe des HQ100 von 10 cm und HQExtrem von 30 cm die EFH nicht erreicht werden. D.h. eine hochwasserangepasste Bebauung ist somit durch den Bebauungsplan vorgegeben.</p> <p>In der Begründung wird auf die Zulassungspflicht für Einzelbauvorhaben nach § 78 Abs. 5 WHG hingewiesen.</p>
<p>6. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 22.03.2021</p>	
<p>Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>7. Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich 13 – Verkehr Dienstsitz Ravensburg Gartenstraße 97 88212 Ravensburg</p>	
Keine Rückmeldung.	Kenntnisnahme
<p>8. Stadtwerk am See Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen</p>	
Keine Rückmeldung.	Kenntnisnahme
<p>9. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 Postfach 20 01 52 73712 Esslingen am Neckar</p>	
Keine Rückmeldung.	Kenntnisnahme
Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (18.02.2021 bis 22.03.2021)	
<p>1. Vodafone BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel vom 10.03.2021</p>	
<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zugesagt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH Adolph-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen</p>	

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

Eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>vom 11.03.2021</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Hinweis: Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch dieses benutzen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NL-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>Betrifft die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens und damit den Bauherren. Kenntnisnahme.</p>
<p>3. TeleData Friedrichshafen GmbH Kornblumenstraße 7/1 88046 Friedrichshafen</p>	
<p>Keine Rückmeldung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p>	

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (vom 10.02.2021 bis 22.03.2021) und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 18.02.2021 bis 22.03.2021) eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Abwägungsbericht vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt werden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

<u>Eingegangene Stellungnahmen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>
Keine Rückmeldung.	Kenntnisnahme